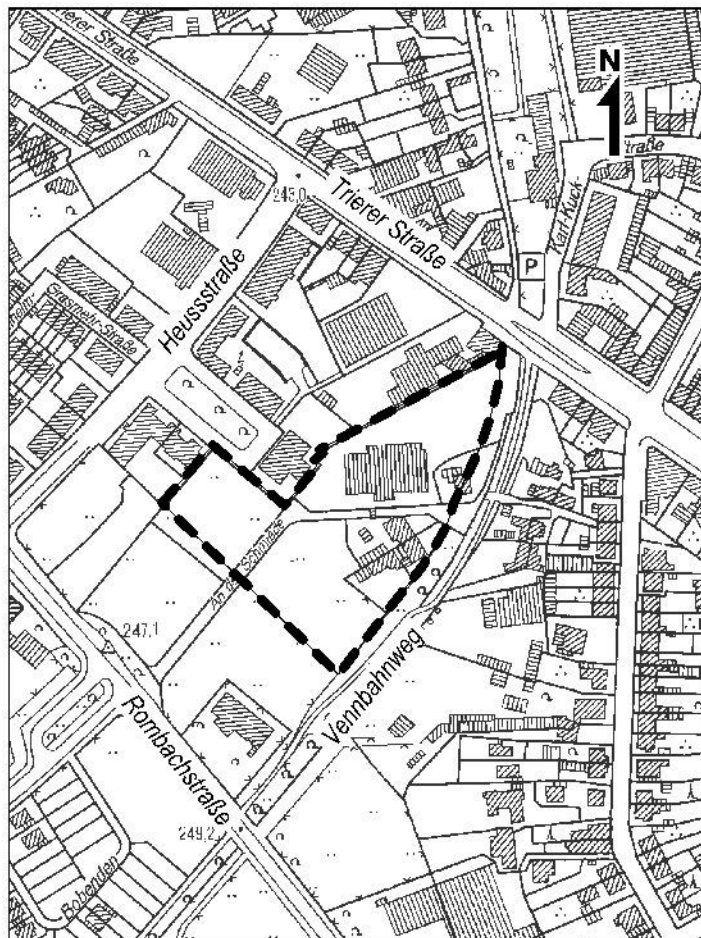


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

Inkrafttreten der Änderung Nr. 129 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen -Trierer Straße/
Vennbahnweg- im Stadtbezirk Aachen-Brand im Bereich zwischen Trierer Straße, Heussstraße und
Vennbahnweg



Änderung Nr. 129 des Flächennutzungsplanes 1980 der
Stadt Aachen - Trierer Straße / Vennbahnweg -
----- Lage des Plangebietes

Die vom Rat der Stadt Aachen am 06.04.2016 beschlossene Änderung Nr. 129 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen für den o. g. Planbereich wurde von der Bezirksregierung in Köln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 20.02.2017 - 35.2.11-01-87/16 mit Auflagen genehmigt.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 129 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung, die das neue Planrecht für den o. g. Planbereich darstellt, liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude am Marschierort, Lagerhausstr. 20, 3. Stock, Zimmer 355, aus.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 09.05.2017

Marcel Philipp
Oberbürgermeister